

Der Kreistag des Landkreises Ludwigsburg verordnet aufgrund von § 3 Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO), §§ 2, 11 und 13 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der jeweils geltenden Fassung folgende

G E B Ü H R E N S A T Z U N G

für den Landkreis Ludwigsburg

für den Geschäftsbereich des Kultur-, Schul- und Europaausschusses

für die folgenden im Gebührenverzeichnis (Teil B) aufgeführten Leistungen:

1. die Inanspruchnahme des Kreisarchivars
2. sonstige Gutachten und Bücherverkäufe
3. die Inanspruchnahme des Kreis-Medienzentrums
4. die Inanspruchnahme kreiseigener Schulen bzw. schulischer Einrichtungen
5. die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule
6. den Stundensatz

A. Allgemeine Bedingungen

für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen

I. Benutzung kreiseigener Einrichtungen

1. Für die Benutzung erhebt der Landkreis öffentlich-rechtliche Gebühren nach dem nachstehenden Verzeichnis.
2. Sofern und soweit steuerbare und steuerpflichtige Leistungen gegeben sind, wird die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe zusätzlich erhoben. Die genannten Gebühren verstehen sich in diesen Fällen als Netto-Beträge (Bemessungsgrundlage).
3. Der Schuldner hat die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen. Das Landratsamt kann schriftlich Auskunft verlangen.
4. Soweit die Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens festzusetzen ist, bemisst sich ihre Höhe nach dem persönlichen und sächlichen Aufwand sowie nach dem Umfang der Inanspruchnahme.
5. Die Gebühr wird zur Zahlung fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Schuldner. Sie ist an die Kreiskasse zu entrichten. Die Leistung des Landkreises kann davon abhängig gemacht werden, dass ein Vorschuss oder Sicherheit geleistet wird.

6. Soweit im Verzeichnis nichts anderes gesagt ist, sind mit der Gebühr auch die dem Landkreis erwachsenen Auslagen abgegolten.
7. Die Stundensätze unter Nr. 6 des nachstehenden Verzeichnisses richten sich nach den jeweiligen Verwaltungsvorschriften des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung), die im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg veröffentlicht werden.

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LkrO) oder aufgrund der LkrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LkrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ludwigsburg, 15.07.2022

B. Gebührenverzeichnis

| Lfd. Nr. | Art der Benutzung | Gebühr Euro |
|-------------|-------------------|----------------|
|-------------|-------------------|----------------|

I. Benutzung kreiseigener Einrichtungen

1. Inanspruchnahme des Kreisarchivars

Einrichtung, Ordnung und Verzeichnung der Gemeindearchive, Aussonderung von Akten, Anlage und Führung von Chroniken, Erforschung und Darstellung der Ortsgeschichte einschl. redaktioneller Arbeiten je angefangene Stunde der Inanspruchnahme

1 Std.-Satz nach lfd. Nr. 6
zuzüglich Reisekosten,
reine Beratungs- und
Überprüfungstätigkeiten
sind gebührenfrei

2.1 Sonstige Gutachten

je angefangene Stunde der Inanspruchnahme

1 Std.-Satz nach lfd. Nr. 6
zuzüglich Reisekosten

2.2 Bücherverkäufe des Kreisarchivs

Buchpreis

3. Inanspruchnahme des Kreis-Medienzentrums

3.1 Der Verleih von Medien und Geräten ist kostenlos für öffentliche Schulen und Institutionen der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung (hier Sonderregelung für Beamer, siehe Punkt 3.4 a)). Er ist kostenpflichtig für gewerbliche Entleiher. Der Medienverleih für private Zwecke ist kostenfrei nach der aktuellen Benutzerordnung für den Privatverleih. Der Geräteverleih für private Zwecke ist kostenpflichtig. Transport und Nutzung gehen zu Lasten und auf eigene Gefahr der Entleiher. Dies gilt auch, wenn Gebührenfreiheit besteht. Für Beschädigung fremder Gegenstände durch Medien und Geräte des Kreis-Medienzentrums wird keine Haftung übernommen.

3.2 Die Gebühren werden nach der Dauer der Abwesenheit der Gegenstände vom Kreis-Medienzentrum errechnet und nicht nach der Dauer der Benutzung durch den Entleiher.

Die Abholung und Rückgabe der Geräte ist nur innerhalb der Öffnungszeiten des Kreis-Medienzentrums möglich.

Jeder angefangene Arbeitstag zählt voll. Arbeitsfreie Tage (Samstage, Sonn- und Feiertage), Schließtage des Kreis-Medienzentrums und der Rückgabetag, soweit die Rückgabe vormittags erfolgt, werden nicht angerechnet.

3.3 Für Leihvorgänge und Dienstleistungen, die nicht in diesem Gebührenverzeichnis erfasst sind, kann die Leitung des Kreis-Medienzentrums in Anlehnung an die vorliegende Gebührensatzung eine Gebühr zwischen 5,00 Euro und 70,00 Euro festsetzen.

| Lfd. Nr. | Art der Benutzung | Gebühr Euro |
|----------------------------------|---|-------------|
| 3.4 Die Tagesgebühr beträgt für: | | |
| a.) <u>Projektionstechnik</u> | | |
| | Beamer für gemeinnützige Einrichtungen (je Ausleihe, max. 7 Tage) | 30,00 |
| | Lichtstarker Beamer (ab 5000 Lumen) für größere Veranstaltungen, für gemeinnützige Einrichtungen (je Ausleihe, max. 7 Tage) | 50,00 |
| | Beamer für private und gewerbliche Zwecke | 60,00 |
| | Lichtstarker Beamer (ab 5000 Lumen) für größere Veranstaltungen, für private und gewerbliche Zwecke | 80,00 |
| | Projektoren (Dia-, Overhead-, Episkop, 6mm-,8mm-) | 12,00 |
| | Dokumentenkamera | 15,00 |
| | Visualizer | 25,00 |
| | Stativ-Leinwand (bis 2m x 2m) für Auflichtprojektion | 20,00 |
| | Klapprahmen-Leinwand (bis 2m x 2m), für Rückprojektion | 30,00 |
| | Klapprahmen-Leinwand (ab 2,30 m x 3,00 m) für Auflicht- und Rückprojektion | 45,00 |
| | Projekttisch | 7,00 |
| | Presenter (Laserpointer, PowerPointsteuerung) | 5,00 |
| b.) <u>Video-/Bildtechnik</u> | | |
| | Videoplayer (VHS) | 12,00 |
| | DVD-Abspieler | 12,00 |
| | DVD-Recorder (Überspielung VHS-DVD) | 25,00 |
| | Flachbildmonitor 24 Zoll mit integriertem DVD-Abspieler | 25,00 |
| | Flachbildmonitor 39 Zoll – 49 Zoll | 25,00 |
| | Camcorder SD | 30,00 |
| | Handy-Videorecorder Q2HD | 12,00 |
| | Digitale Fotokamera | 12,00 |
| | Wärmebildkamera | 12,00 |
| | Kamerastativ (Film/Foto) | 7,00 |
| | Web-Cam | 8,00 |
| c.) <u>Audiotechnik</u> | | |
| | Verstärkerbox 80 W, Akkubetrieb möglich, mit Kabelmikrofon | 25,00 |
| | Verstärkerbox 65 W, mit Umhängegurt Akkubetrieb möglich, mit Funk-/Kabelmikrofon | 30,00 |
| | Verstärkerbox 85 W, mit Umhängegurt Akkubetrieb möglich, mit Funk-/Kabelmikrofon | 36,00 |
| | Verstärkerbox 120 W mit Zusatzauslautsprecher 120W, mit Kabelmikrofon | 36,00 |
| | Verstärkerbox 300 W, Akkubetrieb möglich über Powerbank (dabei reduzierte Leistung), Kabelmikrofon | 36,00 |
| | Verstärkerbox 400 W, Akkubetrieb möglich, mit Kabelmikrofon | 36,00 |

| Lfd. Nr. | Art der Benutzung | Gebühr Euro |
|--|--|-------------|
| | Verstärkeranlage 500 W mit 2 Lautsprecherboxen passiv, 2 Kabelmikrofonen, 2 Boxenstative und Mischpult (4 Mikrofoneingänge, 10 Kanäle) | 45,00 |
| | Verstärkeranlage 700 W mit 2 Lautsprecherboxen aktiv, 2 Kabelmikrofonen, 2 Boxenstative und Mischpult (6 Mikrofoneingänge, 12 Kanäle) | 50,00 |
| | Verstärkeranlage 1000W, Subwoofer mit Stecklautsprechersystem für hohe Frequenzen, 3 Mikrofoneingänge, 170° Abstrahlwinkel | 50,00 |
| | Kabelmikrofon | 7,00 |
| | Funkmikrofon (incl. Empfangsteil) | 15,00 |
| | Funk-Headset (incl. Empfangsteil) | 15,00 |
| | Headset (kabelgebunden) | 5,00 |
| | Digitaler Audiorecorder H2/H4 | 12,00 |
| | Easy-Speak-Mikrofon Pro | 7,00 |
| | Mikrofonstativ | 7,00 |
| | PC-Aktivboxen (Paar) | 8,00 |
| | Bluetooth-Kleinlautsprecher | 10,00 |
| d.) <u>Lichttechnik</u> | | |
| | Strahler mit Stativ (Paar) | 15,00 |
| | LED-Strahler mit Stativ (Paar) | 25,00 |
| | Bühnenbeleuchtungsset (4 Strahler, Traverse, Farbfolien) | 25,00 |
| | LED-Bühnenbeleuchtungsset (4 LED-Spots, Traverse, Farbwahl über Fernbedienung, integrierte Showprogramme) | 50,00 |
| e) <u>Sonstige Geräte</u> | | |
| | GPS-Geräte (mit Tasten) | 6,00 |
| | GPS-Gerät (Touchscreen) | 8,00 |
| | BlueBot (Fahrroboter) | 6,00 |
| | M-Bot Roboter | 8,00 |
| | Calliope (Mini-Computer zur Programmierung) | 8,00 |
| | Laptop | 36,00 |
| 3.5 <u>Dienstleistungen des Kreis-Medienzentrums</u> | | |
| | Überspielung von VHS auf DVD (nur Eigenproduktionen des Auftraggebers) pro Ausgangsmedium, zzgl. Material | 12,00 |

Für folgende Leistung gilt je angefangene Stunde der Inanspruchnahme:

Reparatur von audiovisuellen Geräten für Träger der schulischen und außerschulischen Bildung (je nach den technischen Möglichkeiten) 1 Std.-Satz nach lfd. Nr. 6 zuzüglich Reisekosten

Ersatzteile zum Selbstkostenpreis

| Lfd. Nr. | Art der Benutzung | Gebühr Euro |
|----------|---|-------------|
| 4. | <u>Inanspruchnahme kreiseigener Schulen bzw. schulischer Einrichtungen</u> | |
| 4.1 | für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Schülerverpflegung der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, je Essen eine Gebühr in Höhe von | 3,00 |
| 4.2 | für die Teilnahme von Lehrkräften und Mitarbeitenden des Landratsamtes, die an den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren tätig sind, an der Schülerverpflegung, je Essen eine Gebühr in Höhe von | 3,30 |
| 4.3 | für die Überlassung von Schulräumen an Dritte: Benutzungsgebühr je angefangene Stunde | |
| | für einen Klassenraum | |
| | Mo. – Fr. | 10,00 |
| | Sa. | 12,50 |
| | für einen Fachraum | |
| | Mo. – Fr. | 20,00 |
| | Sa. | 25,00 |
| | für eine Aula | |
| | Mo. – Fr. | 30,00 |
| | Sa. | 40,00 |
| 4.4 | Verspätungsgebühr bei der öffentlichen Fachbibliothek im Beruflichen Schulzentrum Ludwigsburg: | |
| | Eine Erinnerung | 1,00 |
| | Zwei Erinnerungen | 3,00 |
| | Drei Erinnerungen | 5,00 |
| 4.5 | Verlust oder Beschädigung von Medien oder dem Leseausweis | |
| | Medienersatz | Neupreis |
| | Zzgl. Bearbeitungsgebühr | 2,00 |
| | Ersatzleseausweis | 3,00 |
| 4.6 | Leihverkehr über das BibliotheksServiceZentrum | |
| | Pro Bestellung | 1,00 |
| | Zzgl. der Gebühren des BibliotheksServiceZentrums | |

| Lfd. Nr. | Art der Benutzung | Gebühr Euro |
|---|---|-------------------------------------|
| 5. <u>Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule</u> | | |
| 5.1 <u>Höhe der Teilnahmegebühr</u> | | |
| a) | Die Gebühren betragen, soweit nicht besondere Bestimmungen der Gebührensatzung zu berücksichtigen sind, für: | |
| aa) | Einzelvorträge, einzelne Abende einer Vortragsreihe, Sonderveranstaltung pro Veranstaltung | 3,00 bis 12,00 |
| ab) | alle Kurse und Seminare pro Doppelstunde (90 Min.) mit Minimumteilnehmerzahl größer oder gleich 10 | 3,00 bis 12,00 |
| ac) | alle Kurse und Seminare pro Doppelstunde (90 Min.) mit Minimumteilnehmerzahl kleiner als 10 müssen bei der Umrechnung auf 10 Teilnehmer im Rahmen sein von | 3,00 bis 12,00 |
| ad) | Wochenendseminare und Sonderkurse | werden von Fall zu Fall festgesetzt |
| ae) | Besichtigungen, Wanderungen | werden von Fall zu Fall festgesetzt |
| af) | Bei Studienfahrten und -reisen werden die Auslagen zuzüglich eines Verwaltungskostenanteils erhoben. | |
| b) | Die Gebühren werden auf volle Euro aufgerundet. | |
| 5.2 <u>Sonstige Gebühren</u> | | |
| a) | Für die Ausstellung von Teilnahmebescheinigungen und die Neuausstellung verlorengangener Hörerausweise ist jeweils eine Gebühr von zu zahlen | bis 3,00 |
| b) | Für zusätzliche Kosten der Volkshochschule für Unterrichts- und Werkmaterial, Gerätenutzung, Sprachlabor, Lebensmittel, Mieten u. ä. werden Zuschläge auf der Grundlage der entstehenden Kosten festgesetzt. | |
| 5.3 <u>Gebührenfreie Veranstaltungen</u> | | |
| | Die Leitung der Volkshochschule kann in Sonderfällen anordnen, dass einzelne Veranstaltungen gebührenfrei bleiben. | |
| 5.4 <u>Ermäßigung und Befreiung von Teilnahmegebühren</u> | | |
| a) | Die gemäß 5.1.aa) bis 5.1.ac) zu entrichtenden Teilnahmegebühren können bis zu 50 % ermäßigt werden für: Auszubildende, Schüler, Schwerbehinderte (ab GdB 50), Vollzeitstudenten (bis 25 Jahre), Empfänger von Arbeitslosengeld II (gegen Vorlage des Leistungsbescheides), Sozialgeldempfänger, Aupairs, Bundesfreiwilligendienstleistende (bis 25 Jahre), Ableistende des Jugendfreiwilligendienstes und Praktikanten. Die ermäßigten Teilnahmegebühren werden auf volle Euro aufgerundet. Bei sozialen Härtefällen kann auf persönlichen Antrag durch die Leitung der Volkshochschule eine besondere Ermäßigung oder Gebührenbefreiung gewährt werden. | |

| Lfd. Nr. | Art der Benutzung | Gebühr Euro |
|----------|-------------------|----------------|
|----------|-------------------|----------------|

- b) Für Veranstaltungen der Volkshochschule nach Ziffer 5.1 ad) bis 5.1 af) sind Gebührenermäßigungen nicht möglich.

5.5 Zahlungsweisen

- a) Die Teilnahmegebühren werden mit der Anmeldung bzw. dem Beginn der Veranstaltung fällig.
- b) Bei Teilnahmegebühren, die den Betrag von 110,00 Euro übersteigen, wird auf Antrag Ratenzahlung bewilligt.
Die erste Rate muss mindestens ein Drittel des Gesamtgeldes betragen; der restliche Betrag wird entsprechend dem Ablauf des Kurses im Voraus fällig. Dies gilt nicht für Studienfahrten und -reisen (5.1 af))

5.6 Gebührenerstattung

- a) Teilnahmegebühren werden bis zum Ende eines Semesters zurückerstattet:
- aa) in voller Höhe, wenn eine angekündigte Veranstaltung abgesagt werden muss
 - ab) anteilig, wenn einzelne Unterrichtsabende von der Volkshochschule abgesetzt werden müssen
 - ac) anteilig, wenn sich im ersten Kursdrittel ergibt, dass ein Teilnehmer aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nachweislich nicht in der Lage ist, weiter an der Veranstaltung teilzunehmen. Ein Verwaltungskostenanteil wird einbehalten.
- b) Soweit die Volkshochschule als Vermittler handelt, werden beim Rücktritt eines Teilnehmers die der Volkshochschule für ihn in Rechnung gestellten Kosten zuzüglich eines Verwaltungskostenanteils

6. Stundensatz

Der volle Stundensatz (vgl. Ziffer I Nr. 7 der Allgemeinen Bedingungen) nach Lfd. Nr. 1, 2 und 3 beträgt zur Zeit: *

| | |
|------------------|-------|
| Mittlerer Dienst | 51,00 |
| Gehobener Dienst | 63,00 |
| Höherer Dienst | 79,00 |

* Anmerkung der Verwaltung:

Ergibt sich aus der VwV-Kostenfestlegung in der jeweils geltenden Fassung

II. Inkrafttreten

Die Regelungen dieser Gebührensatzung treten am 01.08.2022 in Kraft.